

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 13

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1947

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag 7. Oktober 1947

Nr. 13

Inhalt:

Gesetz Nr. 68 über die vorläufige Regelung der Jagd in Württemberg-Baden vom 18. August 1947. S. 83. — Verordnung Nr. 167 der Regierung des Landes Württemberg-Baden über die statische Prüfung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben vom 2. Juli 1947. S. 84. — Verordnung Nr. 176 des Ministeriums für politische Befreiung über eine Ergänzung der Gebührenordnung vom 8. Juli 1947. S. 85. — Verordnung Nr. 179 der Regierung des Landes Württemberg-Baden zur Änderung der Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung vom 18. September 1939. (Reichsgesetzbl. I S. 1850) vom 17. September 1947. S. 85. — Verordnung Nr. 229 des Justizministeriums über die Wiedereröffnung der Schöffengerichte vom 7. Juli 1947. S. 86. — Verordnung Nr. 318. Verordnung der Regierung des Landes Württemberg-Baden zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung in der Fassung des Anwendungsgesetzes Nr. 30 vom 22. August 1947. S. 88. — Verordnung Nr. 603. Zweite Verordnung des Landwirtschafts- und des Justizministeriums zur Ausführung und Ergänzung des Gesetzes zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform vom 24. Juli 1947. S. 90. — Gesetz Nr. 710. Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes Nr. 74 über Leistungen an Körperbeschädigte (K.B.-Leistungsgesetz) vom 31. Juli 1947. S. 92.

Gesetz Nr. 68 über die vorläufige Regelung der Jagd in Württemberg-Baden

Vom 18. August 1947

Der Landtag hat am 24. Juli 1947 das folgende Gesetz beschlossen, das hiemit verkündet wird:

Art. I

(1) Das Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 549) mit den dazu ergangenen Änderungs-, Ergänzungs-, Aus- und Durchführungsvorschriften bildet die gesetzliche Grundlage für die Ausübung der Jagd in Württemberg-Baden, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Aufgehoben sind durch die Militärregierung bereits alle Bestimmungen über Beschränkungen wegen Rassezugehörigkeit und über die Deutsche Jägerschaft.

Art. II

(1) Nicht mehr anzuwenden sind die Bestimmungen der §§ 52 RJG (Einteilung in Jagdgäue und Jagdkreise), 53 (Jagdbehörden), 57–59 (Jägerrengerichte), 63 (Übertragungsbefugnis des Reichsjägermeisters), 64 (Landesjägermeister, Landesjagdrat), 66 (Überleitung) und 67 (Verwendung des Ertrags gemeinschaftlicher Jagdbezirke).

(2) Die im Reichsjagdgesetz und in den dazu ergangenen Vorschriften den Kreisjägermeistern übertragenen Befugnisse nehmen staatliche Forstämter als Kreisjagddämter, die dem Landes- und Reichsjägermeister übertragenen Befugnisse das Landesjagdamt im Landwirtschaftsministerium Württemberg-Baden wahr. Die Befugnisse der Gaujägermeister gehen auf die Landesbezirksjagddämter Württemberg und Baden über; die Geschäfte des Landesbezirksjagdamts Württemberg führt das Landesjagdamt Württemberg-Baden.

(3) Das Landesjagdamt erläßt die hiernach erforderlichen Anweisungen.

(4) Den Kreisjagddämtern und den beiden Landesbezirksjagddämtern wird je ein Beirat von drei Mitgliedern (Jagdbeirat) beigegeben; die Mitglieder dürfen nicht Staatsforstbeamte sein. Ein Mitglied, das Jagdscheininhaber sein muß, wird von einer Vereinigung württembergisch-badischer Jä-

ger, solange eine solche nicht besteht, von denselben Stellen wie das dritte Mitglied benannt. Ein weiteres Mitglied muß ausübender Landwirt sein und wird von der Berufsvertretung der Landwirtschaft benannt. Das dritte Mitglied wird vom Kreisrat bzw. in den kreisfreien Städten vom Gemeinderat, für die Landesbezirksbeiräte vom Innenministerium bzw. vom Landesdirektor für Innere Verwaltung in Baden benannt. Die Mitglieder der beiden Landesbezirksjagdbeiräte bilden gemeinsam den Landesjagdbeirat Württemberg-Baden. Die Mitglieder der Jagdbeiräte sind ehrenamtlich tätig. Der Aufwand, der ihnen bei Ausübung dieses Ehrenamts notwendig entsteht, ist ihnen aus der Staatskasse zu ersetzen.

(5) Der Jagdbeirat ist in allen Fragen von grundsätzlicher allgemeiner Bedeutung sowie in allen wichtigen Einzelfragen zu hören.

Art. III

(1) An die Stelle der Jagdgenossenschaft tritt in allen Fällen die Gemeinde, an die Stelle des Jagdvorstehers der Gemeinderat, an die Stelle der Jagdgenossen treten die Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk liegenden nicht befriedeten Grundstücke. Der Ertrag der Jagdnutzung gemeinschaftlicher Jagdbezirke ist nicht an die einzelnen Eigentümer zu verteilen (§ 11 Abs. 4 und § 67 RJG), sondern verbleibt der Gemeinde.

(2) An die Stelle des Jahresjagdscheines tritt die württembergisch-badische Jagdkarte. Jahres-Falknerjagdscheine und Jahresjagdscheine für Jugendliche werden nicht ausgestellt. Tagesjagdkarten werden nur an die Inhaber von Jahresjagdscheinen anderer deutscher Länder und an Ausländer ausgeben.

(3) Soweit die Gegenseitigkeit gesichert ist, gelten die Jahresjagdausweise anderer deutscher Länder auch in Württemberg-Baden.

(4) Die Jagdkarte muß Personen versagt werden, die in Klasse I oder II der dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus angeführten Listen aufgeführt sind oder die sonst Mitglieder der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen – ausgenommen HJ und BDM – waren (vgl. Art. 58 Abs. 1 des Gesetzes), oder die nach dem Gesetz als

Verantwortliche zur Rechenschaft gezogen sind. Sie erhalten jedoch eine Jagdkarte, wenn sie rechtskräftig als „Entlastete“ festgestellt worden sind oder wenn das Gesetz auf sie keine Anwendung findet oder wenn sie unter die Amnestie fallen. „Mitläufern“ (Art. IV Ziff. 4 des Gesetzes) und „Minderbelasteten“ (Art. IV Ziff. 3 des Gesetzes) kann eine Jagdkarte ausgestellt werden, wenn alle ihnen auferlegten Sühnemaßnahmen durchgeführt und erledigt oder nachgelassen sind.

(5) Der Versagungsgrund gilt nicht für Staatsforstbeamte, die sich im Dienst befinden.

(6) Die Jagdkartengebühren fließen der württembergischen bzw. der badischen Staatskasse zu.

(7) Der Gebrauch von Tellereisen ist bis auf weiteres gestattet (§ 35 Abs. 1 Ziff. 9 RJG).

(8) RJG. § 39 Abs. 6 (Diensthut und Dienstabzeichen der Jagdaufseher), Abs. 7 (Jagdschutzabzeichen), Abs. 8 (Berufsjäger) und § 39 Abs. 2 Halbsatz 2 AV. RJG (Dienstkleidung bei Ausübung des Jagdschutzes) finden keine Anwendung.

Art. IV

(1) Aus den durch Kriegsende und Besetzung des Landes entstandenen Verhältnissen ergeben sich folgende besondere Regelungen:

(2) Sämtliche vor 1945 abgeschlossenen Pachtverträge laufen mit dem 31. März 1948 ab, soweit sie nicht infolge Kündigung (vgl. Abs. 3) oder Vereinbarung vorher endigen. Im Rahmen des Gesetzes schließen die Gemeinden ihre Verträge mit den neuen Pächtern ab.

(3) Die Behandlung der bisherigen Pachtverträge für Jagden, die durch die gegebenen Verhältnisse – Besetzung, Verbot der Führung von Feuerwaffen u. ä. – beeinträchtigt sind oder waren, richtet sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts (§§ 581, 537 BGB, Minderung des Pachtzinses oder Befreiung von der Entrichtung des Pachtzinses, § 542 BGB, Kündigung ohne Einhaltung einer Frist). Wegen Verbot der Führung von Feuerwaffen kann nur binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und nur schriftlich gekündigt werden.

(4) Bei Neuverpachtung von Jagden, die in Abänderung des § 12 Abs. 3 des Reichsjagdgesetzes auf mindestens sechs Jahre erfolgen muß, ist als Pachtzins der normale Preis zugrunde zu legen. Die zur Zeit herrschenden besonderen Verhältnisse, insbesondere das Verbot der Führung von Feuerwaffen, sind bei jedem Einzelfall für ihre Dauer zu berücksichtigen. Der Ablauf von Pachtverträgen, die während eines Jagdjahres abgeschlossen waren, ist auf den Schluß des Jagdjahres – 31. März – abzustellen.

(5) Soweit Jagden, deren Pachtverträge abgelaufen sind, nicht alsbald neu verpachtet werden, hat die zuständige Jagdbehörde für angemessene Betreuung zu sorgen.

(6) Den Inhabern von Jagdkarten ist allgemein nach den derzeitigen Vorschriften der Militärregierung in Württemberg-Baden nur der Fang von Raubwild und von Schwarzwild gestattet; einer Genehmigung zur Anlage von Saufängen, Fang- und Fallgruben (§ 35 Abs. 1 Ziff. 6 RJG) bedarf es nicht.

(7) Vereinbarungen, nach denen der Pächter die Vergütung des Wildschadens übernommen hat, ruhen, solange und soweit er an der Ausübung der Jagd infolge der Besetzung verhindert ist. Die Jagdausübung auf Schalenwild gilt als verhindert, solange die Führung von Feuerwaffen verboten ist. Dagegen bleibt die gesetzliche, nicht auf Vereinbarung be-

ruhende Ersatzpflicht des § 44 (1) und (2) RJG bestehen, § 44 (1) AV RJG (Ausschluß jeglichen Wildschadenersatzes) findet auf den Fall der Jagdbehinderung infolge der Besetzung keine Anwendung. Eine Vereinbarung, durch die der Jagdpächter nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Ersatz des Wildschadens auch während der Verhinderung der Jagdausübung ganz oder teilweise übernimmt, ist zulässig.

(8) Die Entrichtung der Jagdsteuer (in Württemberg Gesetz vom 22. Juni 1937, Durchführungsverordnung vom 22. Oktober 1937, Reg. Bl. S. 61 und 98; in Baden § 4 des Bad. Steuer- und Lastenverteilungsgesetzes vom 29. Juli 1938, GVBl. S. 77 und Verordnung über die Jagdsteuer vom 24. Juni 1939, GVBl. S. 109) entfällt für die Zeit und insoweit, als eine Ausübung der Jagd mit der Feuerwaffe infolge der durch die Besetzung des Landes geschaffenen Verhältnisse nicht möglich ist. Konnte der Steuerpflichtige den Wegfall der angeforderten Jagdsteuer nicht vor Ablauf der Rechtsmittelfrist geltend machen, so steht die Rechtskraft des Steuerbescheides der Geltendmachung nicht im Wege. Die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung gelten sinngemäß.

Art. V

(1) Die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt das Landwirtschaftsministerium mit Zustimmung der beteiligten Ministerien.

(2) Die Bestimmungen der Art. III Abs. 6, Art. IV Abs. 3 Satz 1, Abs. 7 und Abs. 8 gelten vom 1. April 1945 an. Im übrigen tritt das Gesetz am Tage der Verkündung in Kraft.

(3) In Württemberg treten die Vorläufigen Verordnungen des früheren Landesbevollmächtigten für Jagd und Fischerei (Nr. 1 vom 5. August 1945, Nr. 2 vom 7. September 1945 und Nr. 3 vom 9. Oktober 1945), soweit sie die Jagd betreffen, außer Kraft.

Stuttgart, den 18. August 1947

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Ulrich
Stoob R. Kohl Otto Steinmayer

Verordnung Nr. 167 der Regierung des Landes Württemberg-Baden über die statische Prüfung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben

Vom 2. Juli 1947

Auf Grund des Gesetzes über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 568) in Verbindung mit Art. 86 der Verfassung wird für Württemberg-Baden bestimmt:

§ 1

(1) Die Aufgaben und Befugnisse der bisherigen Reichsstelle für Baustatik (§ 4 der Verordnung über die statische Prüfung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben vom 22. August 1942, RGBl. I S. 546) werden von der Landesstelle für Baustatik übernommen, die dem Innenministerium untersteht.

(2) Die Landesstelle für Baustatik wird bei der Techn. Hochschule Stuttgart errichtet. Sie wird von den Inhabern der Lehrstühle für konstruktiven Ingenieurbau A und B an

der Techn. Hochschule in Stuttgart geleitet. Die etwa erforderlichen Mitglieder werden vom Innenministerium beauftragt. Für den Landesbezirk Baden wird bei der Techn. Hochschule in Karlsruhe eine Außenstelle errichtet, für die das Entsprechende gilt.

§ 2

(1) Das Innenministerium bestimmt, welche Stellen als Prüfstellen für Baustatik gelten; für den Landesbezirk Baden trifft es diese Bestimmung im Benehmen mit dem Landesdirektor des Innern.

(2) Die Anerkennung der Prüfingenieure für Baustatik erfolgt durch das Innenministerium nach Anhörung der Landesstelle, für Baden nach Anhörung der Außenstelle.

§ 3

Das Innenministerium kann Vorschriften über die Gebühren der Landesstelle, der Prüfstellen und der Prüfingenieure für Baustatik erlassen.

§ 4

Das Innenministerium erläßt – für den Landesbezirk Baden im Benehmen mit dem Landesdirektor des Innern – die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Es kann von den bestehenden Vorschriften über die statische Prüfung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben abweichen, soweit dies zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich ist.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Stuttgart, den 2. Juli 1947

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Dr. Veit
Stoß G. Kamm Otto Steinmayer

**Verordnung Nr. 176
des Ministeriums für politische Befreiung
über eine Ergänzung der Gebührenordnung**

Vom 8. Juli 1947

Auf Grund des Art. 66 des Gesetzes Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (Reg.Bl. S. 71) wird folgendes verordnet:

Art. 1

In der Verordnung Nr. 129 Gebührenordnung vom 6. Juni 1946 (Reg.Bl. S. 195) in der Fassung der Verordnung Nr. 157 vom 13. März 1947 (Reg.Bl. S. 56) werden nach dem § 7 folgende §§ 7a und 7b eingefügt:

„§ 7a

Wird eine Entscheidung auf Grund des Art. 52 aufgehoben, so fallen die Kosten des Verfahrens, soweit es von der Aufhebung betroffen wird, der Staatskasse zur Last. Eine Verrechnung oder Rückerstattung bereits gezahlter Kosten erfolgt erst nach Abschluß des erneuten Verfahrens.

§ 7b

Zu den der Staatskasse zur Last fallenden Kosten im Sinne

der §§ 7 und 7a gehören auch die Gebühren und erstattungspflichtigen Auslagen des Pflichtverteidigers nach § 1 der 12. DVO. vom 4. September 1946 (Reg. Bl. 1947 S. 52), nicht aber die Gebühren und Auslagen eines von dem Betroffenen freiwillig gewählten Verteidigers sowie sonstige außergerichtliche Kosten.“

Art. II

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. Sie findet auch auf bereits erledigte Verfahren Anwendung.

Stuttgart, den 8. Juli 1947

Kamm

**Verordnung Nr. 179
der Regierung des Landes Württemberg-Baden zur
Änderung der Verordnung über Kurzarbeiterunter-
stützung vom 18. September 1939
(Reichsgesetzbl. I S. 1850)**

Vom 17. September 1947

Auf Grund der §§ 130 und 186 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187) in der Fassung der Verordnung vom 21. März 1932 (RGBl. I S. 157) wird verordnet:

Art. 1

Die Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung vom 18. September 1939 (RGBl. I S. 1850) wird in folgender Weise geändert:

I.

Die §§ 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

§ 4

(1) Kurzarbeiterunterstützung wird den Kurzarbeitern gewährt, die in der Doppelwoche wegen Arbeitsmangels weniger als fünf Sechstel der betriebsüblichen Arbeitszeit in dem Betrieb oder der Betriebsabteilung beschäftigt werden.

(2) Bei Arbeitstagen und Arbeitsstunden, die in Betrieben wegen Rohstoffmangels oder behördlich angeordneter Einschränkungen des Verbrauchs an Strom, Gas oder Kohle ausfallen, wird ein auf Arbeitsmangel beruhender Arbeitsausfall nur angenommen, wenn der Arbeitsausfall nicht durch Verlegung der Arbeitszeiten, durch Vor- oder Nacharbeit, durch andere Arbeiten oder in sonstiger Weise, insbesondere durch Urlaub, ausgeglichen werden kann.

(3) Wochenfeiertage, für die eine Lohnzahlungspflicht besteht, sowie Urlaub und Krankheit gelten in keinem Fall als Zeiten des Arbeitsausfalls.

§ 5

(1) Die Kurzarbeiterunterstützung wird in Höhe der Arbeitslosenunterstützung gewährt. Sie setzt sich zusammen aus der Hauptunterstützung und den Familienzuschlägen.

(2) Abweichend von § 7 der Verordnung Nr. 72 des Arbeitsministeriums Württemberg-Baden über eine vorläufige Regelung der Arbeitslosenunterstützung für den Winter 1946/47 vom 7. Dezember 1946 (Reg. Bl. 1947 S. 20) ist für die Bemessung der Unterstützung maßgebend der Unterschiedsbetrag zwischen dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt und fünf Sechstel des Arbeitsentgelts, das der Kurzar-

beiter ohne den Arbeitsausfall in der betriebsüblichen Arbeitszeit erzielt hätte. Als fünf Sechstel des Arbeitsentgelts darf kein höherer Betrag als 10 Reichsmark täglich, 70 Reichsmark wöchentlich oder 300 Reichsmark monatlich zugrundegelegt werden. Für die Berechnung ist der Unterschiedsbetrag auf volle Reichsmark nach unten abzurunden.

(3) Die Hauptunterstützung beträgt wöchentlich

für jede Reichsmark bis 12 Reichsmark 72		v. H. des Unterschiedsbetrags nach Abs. 2	
„ „weitere „ „	15	„	60
„ „ „ „	18	„	48
„ „ „ „	24	„	42
„ „ „ „	30	„	36
„ „ „ „	36	„	30
„ „ „ „	48	„	21
„ „ „ „	60	„	15
„ „ „ „	70	„	12

(4) Als Familienzuschlag werden für den ersten zuschlagsberechtigten Angehörigen 20 vom Hundert, für jeden weiteren Angehörigen 10 vom Hundert der Hauptunterstützung gewährt. Die Zuschlagsberechtigung ist nach § 6 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 72 des Arbeitsministeriums Württemberg-Baden über eine vorläufige Regelung der Arbeitslosenunterstützung für den Winter 1946/47 vom 7. Dezember 1946 zu beurteilen.

(5) Im Einzelfall darf die Kurzarbeiterunterstützung einschließlich der Familienzuschläge bei einem Unterschiedsbetrag (Abs. 2) bis 42 RM, 80 vom Hundert, bei einem Unterschiedsbetrag über 42 RM, 70 vom Hundert dieses Unterschiedsbetrags nicht übersteigen.

(6) Das Arbeitsministerium gibt die sich nach dieser Vorschrift ergebenden Unterstützungssätze in einer Tabelle bekannt.

II.

In § 7 Abs. 2 der Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung werden die Worte „80 Arbeitsstunden“ ersetzt durch die Worte „fünf Sechstel der betriebsüblichen Arbeitszeit.“

Art. 2

Die Kurzarbeiterunterstützung wird aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung (Reichsstock für Arbeitseinsatz) vorgelegt. Sie wird dem Präsidenten des Landesarbeitsamts Württemberg-Baden vom Finanzministerium aus Landesmitteln ersetzt. Die Regelung der Einzelheiten bleibt der Vereinbarung zwischen dem Finanzministerium und dem Präsidenten des Landesarbeitsamts vorbehalten.

Art. 3

Die Kurzarbeiterunterstützung unterliegt weder der Einkommenssteuer noch der Beitragspflicht in der Sozialversicherung.

Art. 4

(1) Diese Verordnung tritt rückwirkend am 12. September 1947 in Kraft. Sie gilt bis zum Ende der für die Lohnabrechnung maßgebenden Doppelwoche, in die das Inkrafttreten der vom Länderrat am 9. September 1947 angenommenen Verordnung über die Kurzarbeiterunterstützung fällt.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft die bisherigen Fassungen der §§ 4 und 5 der Verordnung des Reichsarbeitsministers über Kurzarbeiterunterstützung vom 18. September 1939 (RGBl. I S. 1850).

(3) Wird Kurzarbeiterunterstützung beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits nach der Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung vom 18. September 1939 gewährt, so ist sie vom Beginn des Abrechnungszeitraumes, in der diese Verordnung in Kraft tritt, nach den neuen Vorschriften zu zahlen.

Stuttgart, den 17. September 1947

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Dr. G. Köhler Fritz Ulrich
Bäuerle R. Kohl Otto Steinmayer

Verordnung Nr. 229 des Justizministeriums über die Wiedereröffnung der Schöffengerichte

Vom 7. Juli 1947

Auf Grund des § 28 des Strafgerichtsverfassungsgesetzes 1946 wird verordnet:

§ 1

Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen, die gemäß §§ 23, 24 des StGVG 1946 zur Zuständigkeit des Amtsgerichts gehören, ist bei jedem Amtsgericht ein Schöffengericht zu bilden.

§ 2

(1) Das Schöffengericht entscheidet, falls nicht die Staatsanwaltschaft mit Rücksicht auf Umfang oder Bedeutung der Sache nach § 198a Abs. 1 Ziff. 2 der StPO 1946 Anklage vor der Strafkammer erhebt,

- wenn Zuchthausstrafe, Sicherungsverwahrung oder Gefängnisstrafe von mehr als einem Jahr zu erwarten ist;
- über Straftaten, bei denen durch Fahrlässigkeit der Tod eines Menschen verursacht worden ist;
- über Straftaten, die im Wege der Privatklage verfolgt werden können, falls die Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage erhebt.

(2) In allen übrigen Fällen entscheidet der Amtsrichter allein, falls nicht die Staatsanwaltschaft bei Einreichung der Anklageschrift oder, falls es einer Anklageschrift nicht bedarf, bei der mündlichen Erhebung der Anklage Verhandlung vor dem Schöffengericht beantragt. Diesen Antrag kann die Staatsanwaltschaft auch bei dem Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls für den Fall stellen, daß der Amtsrichter die Sache zur Hauptverhandlung bringt oder der Beschuldigte Einspruch erhebt.

(3) Soweit eine Verwaltungsbehörde die öffentliche Klage erheben kann, stehen ihr die gleichen Befugnisse zu wie der Staatsanwaltschaft.

(4) Hat die Anklagebehörde keinen Antrag auf Verhandlung vor dem Schöffengericht gestellt und ist nach Ansicht des Amtsrichters Zuchthausstrafe oder Sicherungsverwahrung oder Gefängnisstrafe von mehr als einem Jahr zu erwarten, so bringt er die Sache zur Verhandlung vor dem Schöffengericht.

§ 3

(1) Das Schöffengericht besteht aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei Schöffen. Mindestens ein Schöffe muß ein Mann sein.

(2) Insoweit das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt, üben die Schöffen während der Hauptverhandlung das Richter-

amt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie der Amtsrichter aus und nehmen auch an solchen im Laufe einer Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen teil, die in keiner Beziehung zu der Urteilsfällung stehen und die auch ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden können.

(3) Die außerhalb der Hauptverhandlung erforderlichen Entscheidungen erläßt der Amtsrichter.

§ 4

Das Amt des Schöffen ist ein Ehrenamt.

§ 5

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
2. Personen, gegen die ein gerichtliches Verfahren wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens eingeleitet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. Personen, die die Befähigung durch Entscheidung einer Kammer gemäß dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 verloren haben oder die unter Bewährungsfrist im Sinne des Art. 11 des genannten Gesetzes stehen;
4. Personen, gegen die der öffentliche Kläger die Einreihung in eine der Gruppen 1–3 des Art. 4 des Gesetzes vom 5. März 1946 beantragt hat;
5. Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung oder nach dem Gesetz vom 5. März 1946 oder dem Militärregierungs-gesetz Nr. 52 in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 6

Zum Schöffenamte sollen nur berufen werden

1. Ehrbare und unbescholtene Personen des allgemeinen Vertrauens, die das dreißigste Lebensjahr vollendet haben und nicht wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte ungeeignet sind;
2. Personen, die nicht unter § 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1924 RGBl. I S. 299 (GVG 1924) fallen. Der Ministerpräsident kann außer den dort bezeichneten Beamten weitere höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die nicht zum Schöffenamte berufen werden sollen.

§ 7

Die in § 35 des GVG 1924 bezeichneten Personen dürfen die Berufung zum Schöffenamte ablehnen.

§ 8

Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 36–56 des GVG 1924 Anwendung, soweit diese Verordnung nicht etwas anderes bestimmt.

§ 9

(1) Der Aufstellung der Urliste (§ 36 GVG 1924) ist die Wählerliste zur Gemeinderatswahl zugrundezulegen, jedoch unter Ausscheidung der Personen, die zur Zeit der Aufstellung das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Personen, die seit dem 1. März 1937 der NSDAP beigetreten sind, sind als solche erkennbar zu machen.

(3) Das in § 37 GVG 1924 bezeichnete Einspracherecht steht auch den zugelassenen politischen Parteien zu.

§ 10

Der Amtsrichter bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt erstmals die Urliste von jeder Gemeinde beim Amtsgericht einzureichen ist. Für die künftigen Wahlperioden hat die Aufstellung und Auslegung der Urliste spätestens vom 1. Oktober an, ihre Einsendung durch die Gemeindevorsteher an das Amtsgericht bis spätestens 15. Oktober und der Zusammentritt des zur Wahl der Schöffen berufenen Ausschusses spätestens am 15. November zu erfolgen.

§ 11

(1) Die nach § 40 des GVG 1924 als Beisitzer in den Ausschuß zu berufenden Vertrauenspersonen werden aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks in Landkreisen durch den Kreisrat, in Stadtkreisen durch den Gemeinderat gewählt. Umfaßt ein Amtsgerichtsbezirk Teile mehrerer Kreise, so sind die Beisitzer von dem Kreis zu stellen, in dem das Amtsgericht seinen Sitz hat.

(2) Als Verwaltungsbeamter gehört dem Ausschuß in Landkreisen der Landrat, in Stadtkreisen der Oberbürgermeister an.

§ 12

(1) Die Wahl der Schöffen und Hilfsschöffen (§ 42 GVG 1924) erfolgt für die nächsten zwei Geschäftsjahre. Die §§ 35, 36, 40, 42, 44, 45, 49, 51 und 52 GVG 1924 sind somit in der Fassung anzuwenden, die sie durch den Ersten Teil Kapitel I Art. 8 der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiet der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932 (RGBl. I S. 285) erhalten haben.

(2) Die laufende Wahlperiode umfaßt die Jahre 1947 und 1948.

(3) Bei der Wahl der Schöffen und Hilfsschöffen sind die in § 9 Abs. 2 bezeichneten Personen besonders sorgfältig zu prüfen.

§ 13

(1) Die für jedes Amtsgericht erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen wird durch den Landgerichtspräsidenten bestimmt.

(2) Soweit einzelne Amtsgerichte noch nicht wieder als selbständige Gerichte eröffnet sind, ist bei der Bildung der Schöffensliste auch der Amtsgerichtsbezirk, der noch kein eigenes Gericht hat, mitheranzuziehen.

(3) Mindestens der vierte Teil der Schöffen und Hilfsschöffen sollen Frauen sein.

§ 14

Auf die Höhe der Aufwandsentschädigung, den Ersatz der Fahrkosten und die Höchst- und Mindestgrenzen für den Verdienstausfall (§ 55 Abs. 2 GVG 1924) findet die Verordnung vom 18. März 1924 in der Fassung der Verordnungen vom 22. Dezember 1925, 27. September 1929 und 5. Dezember 1931 (RGBl. I 1924, S. 282, 1925 S. 476, 1929 S. 150, 1931 S. 696) nach Maßgabe der AV. des R.J.M. vom 5. Oktober 1938 (Deutsche Justiz S. 1672) und vom 14. Juli 1939 (Deutsche Justiz S. 1204) Anwendung.

§ 15

Soweit bei einem Amtsgericht keine eigenes Schöffengericht

eingerrichtet, sondern die Entscheidung dem Schöffengericht eines anderen Amtsgerichtsbezirks zugewiesen wird (§ 58 Abs. 1 StGGV 1946), wird die Verteilung der Zahl der Hauptschöffen auf die beteiligten Amtsgerichtsbezirke durch Einzelanordnung bestimmt werden.

§ 16

Die auf Grund der §§ 10–13 dieser Verordnung zu treffenden Maßnahmen sind so zu beschleunigen, daß die Schöffengerichte ihre Tätigkeit am 1. Oktober 1947 aufnehmen können.

§ 17

Die Bestimmungen der §§ 192 und 195 des StGGV 1946 finden auch auf Schöffen Anwendung.

§ 18

Die Schöffen stimmen vor dem Amtsrichter, der jüngere stimmt vor dem älteren.

§ 19

Die Schöffen sind verpflichtet, über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu beobachten.

§ 20

(1) Die Vorschriften des Ersten Buchs, Dritter Abschnitt der StPO 1946 über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden auf Schöffen entsprechende Anwendung.

(2) Über die Ausschließung oder Ablehnung eines Schöffen entscheidet der Vorsitzende.

§ 21

Der Vorsitzende hat den Schöffen auf Verlangen zu gestatten, Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen. Ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen kann er zurückweisen.

§ 22

(1) Das Protokoll über die Hauptverhandlung (§ 272 der StPO 1946) hat auch die Namen der Schöffen zu enthalten.

(2) § 273 Abs. 2 der StPO 1946 gilt auch für die Schöffengerichte.

§ 23

Die Namen der Schöffen, die an der Sitzung teilgenommen haben, sind in das Urteil aufzunehmen. Der Unterschrift der Schöffen bedarf es nicht.

§ 24

(1) Gegen die Urteile des Schöffengerichts findet die Berufung statt.

(2) Dies gilt auch, wenn das Urteil des Schöffengerichts ausschließlich Übertretungen zum Gegenstand hat und der Angeklagte entweder freigesprochen oder ausschließlich zu Geldstrafe verurteilt worden ist.

(3) Über die Berufung entscheidet die zuständige Strafkammer.

§ 25

Ein Urteil des Schöffengerichts kann statt mit der Berufung mit der Revision angefochten werden. Die Bestimmungen des § 335 Abs. 2 und 3 der StPO 1946 finden Anwendung.

§ 26

Ein Urteil des Schöffengerichts ist außer in den Fällen des

§ 338 der StPO 1946 stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen:

1. Wenn bei dem Urteil ein Schöffe mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramtes kraft des Gesetzes ausgeschlossen war;
2. wenn bei dem Urteil ein Schöffe mitgewirkt hat, nachdem er wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt war und das Ablehnungsgesuch entweder für begründet erklärt war oder mit Unrecht verworfen worden ist.

§ 27

(1) Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil des Schöffengerichts geschlossenen Verfahrens zugunsten des Verurteilten (§ 359 der StPO 1946) findet auch statt, wenn bei dem Urteil ein Schöffe mitgewirkt hat, der sich in Beziehung auf die Sache einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, sofern diese Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht und nicht vom Verurteilten selbst veranlaßt ist.

(2) § 359 Nr. 5 Satz 2 der StPO 1946 findet auch in den vor dem Schöffengericht verhandelten Sachen Anwendung.

§ 28

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil des Schöffengerichts geschlossenen Verfahrens zuungunsten des Angeklagten (§ 362 der StPO 1946) findet auch statt, wenn bei dem Urteil ein Schöffe mitgewirkt hat, der sich in Beziehung auf die Sache einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, sofern diese Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist.

§ 29

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Dr. Beyerle

Verordnung Nr. 318

Verordnung der Regierung des Landes Württemberg-Baden zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung in der Fassung des Anwendungsgesetzes Nr. 30

Vom 22. August 1947

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden erläßt zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung in der Fassung vom 6. Februar 1946, Reg. Bl. S. 55 (DGOA) für Nordwürttemberg folgende Verordnung:

(Zu § 15 DGOA)

§ 1

(1) Soweit eine Gemeinde nicht nach Art. 98 Abs. 4 der Verfassung für Württemberg-Baden durch Gesetz aufgelöst oder neu gebildet wird, spricht die Änderung des Gemeindegebiets aus:

1. das Staatsministerium, wenn eine Gemeinde durch freiwillige Vereinbarung ihre Selbständigkeit verliert,
2. das Innenministerium, wenn bewohnte Gebietsteile umgliedert werden,
3. die Aufsichtsbehörde, wenn unbewohnte Gebietsteile umgliedert werden.

Übersteigt die Zahl der Einwohner des umgegliederten Gemeindeteils 300, so erfolgt die Entscheidung des Innenministeriums im Benehmen mit dem Finanzministerium.

(2) Werden in sachlichem Zusammenhang und zu gleicher Zeit die Grenzen mehrerer Gemeinden geändert, so spricht, wenn dabei nach Abs. 1 die Zuständigkeit mehrerer Behörden gegeben sein würde, bei Beteiligung des Innenministeriums und der Aufsichtsbehörde das Innenministerium, bei Beteiligung des Staatsministeriums und des Innenministeriums das Staatsministerium, die Änderung des Gemeindegebiets aus.

(3) Unberührt bleiben die Vorschriften, nach denen die Änderung des Gemeindegebiets als Folge eines von den Landeskulturbehörden geleiteten Umlegungsverfahrens eintritt.

§ 2

Werden durch die Gemeindegebietsänderung die Verwaltungsbezirke mehrerer nach § 1 Abs. 1 zuständigen Behörden berührt, so spricht, wenn die Verwaltungsbezirke mehrerer Aufsichtsbehörden berührt werden, das Innenministerium die Grenzänderung aus.

§ 3

(1) Bei der Regelung der neuen Verwaltung kann in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 die zuständige Behörde in den von der Änderung des Gemeindegebiets betroffenen Gemeinden nach Anhörung des Gemeinderats für den Rest der laufenden Wahlzeit eine Neuwahl des Gemeinderats anordnen; sie kann für die gleiche Zeit die Zahl der Mitglieder des Gemeinderats vermehren oder vermindern und die Wahl für die neuen Stellen auf Teile des Gemeindegebiets beschränken.

(2) Wird anlässlich der Gebietsänderung die Zahl der Gemeinderatsmitglieder vermindert, so haben, sofern keine Neuwahl angeordnet wird, die bei der letzten Gemeinderatswahl mit den niedrigsten Höchstzahlen oder bei Mehrheitswahlen die mit den geringsten Stimmzahlen gewählten Mitglieder auszuscheiden.

(Zu § 62 DGOA)

§ 4

Ohne Rücksicht auf die Höhe des Wertes (§ 5) ist der Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verkauf oder den Tausch von Grundstücken zum Gegenstand haben, genehmigungsfrei, wenn er erfolgt

1. im Zusammenhang mit der Festsetzung von Straßen- und Baulinien nach den hierüber bestehenden Vorschriften;
2. aus Anlaß des Baues, der Unterhaltung und der Verbesserung von Straßen, Plätzen, Wegen, Schienen- und Wasserwegen (Anlage, Veränderung, Verlegung, Erweiterung und Unterhaltung dieser Anlagen; Schaffung von Baustoff- und Abraumlagerplätzen);
3. im Zusammenhang mit Fluß- und Bachregulierungen;
4. zur Wiederveräußerung solcher Grundstücke, die von der Gemeinde erworben worden sind, um eine ihr zustehende Hypothek zu erhalten;
5. zur Förderung der Errichtung von Wohnstätten, ihrer Versorgung mit Gartenland sowie der Versorgung mit Gas, Wasser, Elektrizität und dem Anschluß an Kanalisationsanlagen. Ausgenommen von der Befreiung sind
 - a) die Gemeinden mit nicht mehr als 3000 Einwohnern,
 - b) die übrigen Gemeinden mit nicht mehr als 100000 Ein-

wohnern beim Abschluß derartiger Rechtsgeschäfte über Grundstücke von mehr als 50 Ar.

§ 5

(1) Ohne Rücksicht auf den Zweck des Verkaufes oder Tausches (§ 4) ist der Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verkauf oder Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zum Gegenstand haben, genehmigungsfrei, wenn der Wert der veräußerten Grundstücke oder Rechte

1. in Gemeinden mit nicht mehr als 3000 Einwohnern 3000 *ℛ.ℳ.*,
2. in den übrigen Gemeinden (ohne Stadtkreise) 10000 *ℛ.ℳ.*,
3. in den Stadtkreisen 50000 *ℛ.ℳ.* nicht übersteigt.

(2) Auch wenn der Wert 50000 *ℛ.ℳ.* übersteigt, ist in Stadtkreisen mit mehr als 100000 Einwohnern eine Genehmigung nur erforderlich, soweit die Grundstücke oder Rechte Unternehmen gewidmet sind, die der Versorgung der Bevölkerung mit Elektrizität, Gas oder Wasser dienen.

(3) Als Wert ist der Veräußerungspreis, mindestens der Einheitswert zugrunde zu legen.

§ 6

Dem Antrag auf eine grundbuchamtliche Eintragung ist eine Erklärung des Bürgermeisters beizufügen, daß der Abschluß des Rechtsgeschäfts nach diesen Vorschriften genehmigungsfrei ist. In der Erklärung ist auf die in Frage kommende Vorschrift ausdrücklich Bezug zu nehmen.

(Zu §§ 78 und 105 DGOA)

§ 7

(1) Genehmigungsfrei ist die Übernahme der persönlichen Schuld aus Hypotheken beim Erwerb von Grundstücken, wenn die Schuld die Wertgrenzen des § 5 und für Stadtkreise mit mehr als 100000 Einwohnern den Betrag von 100000 *ℛ.ℳ.* nicht übersteigt.

(2) Die Schuldübernahme ist der Aufsichtsbehörde sofort anzuzeigen.

§ 8

Die Ermäßigung der Zinsbedingungen eines Darlehens sowie die Einschränkung des Umfangs einer Bürgschaft, einer Gewährspflichtung oder einer anderen Sicherheit, zu denen eine Genehmigung nach § 78 DGOA erteilt ist, bedürfen keiner Genehmigung. Beschlußfassungen dieser Art sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 9

- (1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Außer Kraft treten die Durchführungsverordnungen zur Deutschen Gemeindeordnung, und zwar
 - die Erste vom 22. März 1935 (RGBl. I S. 393),
 - die Zweite vom 25. März 1936 (RGBl. I S. 272),
 - die Dritte vom 30. März 1937 (RGBl. I S. 428),
 - die Vierte vom 20. August 1937 (RGBl. I S. 911),
 - die Fünfte vom 24. November 1938 (RGBl. I S. 1665).

(3) In Kraft bleiben, soweit sie mit dem Gesetz über die Anwendung der Deutschen Gemeindeordnung vom 20. Dezember 1945, insbesondere mit dessen verfassungsrechtlichen Vorschriften, nicht in Widerspruch stehen:

1. die Rücklagenverordnung vom 5. Mai 1936 (RGBl. I S. 435),
 2. die Eigenbetriebsverordnung vom 21. November 1938 (RGBl. I S. 1650),
 3. die Gemeindehaushaltsverordnung vom 4. September 1937 (RGBl. I S. 921),
 4. die Verordnung über das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden vom 2. November 1938 (RGBl. I S. 1583).
- (4) Das Innenministerium kann
1. die Regelungen in den in Abs. 3 genannten Vorschriften der DGOA und den veränderten Verhältnissen anpassen,
 2. für die Gemeinden mit nicht mehr als 3000 Einwohnern Vorschriften über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans und über das Kassen- und Rechnungswesen erlassen,
 3. die durch Art. 2 Nr. 5 des Gesetzes Nr. 30 über die Anwendung der Deutschen Gemeindeordnung vom 20. Dezember 1945 (Reg. Bl. 1946 S. 5) und die Württ. Überleitungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung vom 30. März 1935 (Reg. Bl. S. 85) noch in Kraft gebliebenen älteren landesrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des Gemeinderechts, insbesondere der Württ. Gemeindeordnung vom 19. März 1930 (Reg. Bl. S. 45), der Vollzugsverordnung vom 17. Oktober 1932 (Reg. Bl. S. 311) und der Vollzugsverordnung zur alten Württ. Gemeindeordnung vom 6. Oktober 1907 (Reg. Bl. S. 433) einzeln benennen und sie der DGOA und den veränderten Verhältnissen anpassen.

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Stuttgart, den 22. August 1947

Dr. Reinhold Maier	J. Beyerle
Ulrich	Th. Bäuerle
Dr. Veit	H. Kamm
Otto Steinmayer	

Verordnung Nr. 603

Zweite Verordnung des Landwirtschafts- und des Justizministeriums zur Ausführung und Ergänzung des Gesetzes zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform

Vom 24. Juli 1947

Auf Grund von Art. 13 des Gesetzes Nr. 65 zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform vom 30. Oktober 1946 (Reg. Bl. S. 263) und auf Grund von § 13 der Ersten Verordnung Nr. 601 des Landwirtschafts- und des Justizministeriums zur Ausführung und Ergänzung dieses Gesetzes vom 1. April 1947 (Reg. Bl. S. 43) wird auf Veranlassung und mit Genehmigung der Militärregierung verordnet:

§ 1

Landwirtschaftliches Grundeigentum mit 100 ha und mehr mit einem Einheitswert von 112500 *R.M.* bis 1687500 *R.M.* wird nach Tabelle I (Anl. 1) zur Landabgabe herangezogen. Bei landwirtschaftlichem Grundeigentum über 100 ha mit einem Einheitswert von mehr als 1687500 *R.M.* ergibt sich die Abgabepflicht aus der in der Anlage 2 enthaltenen Formel.

Landwirtschaftliches Grundeigentum unter 100 ha mit einem Einheitswert zwischen 20000 und 112500 *R.M.* wird nach Tabelle II (Anl. 3) zur Landabgabe herangezogen.

Landwirtschaftliches Grundeigentum mit 100 ha und mehr mit einem Einheitswert unter 112500 *R.M.* wird nach Tabelle II, landwirtschaftliches Grundeigentum mit weniger

als 100 ha mit einem Einheitswert über 112500 *R.M.* wird nach Tabelle I zur Landabgabe herangezogen.

§ 2

Landwirtschaftliches Grundeigentum durchschnittlicher Bonität im Sinne von § 13 der Verordnung Nr. 601 ist Grundeigentum mit einem Einheitswert von 1125 *R.M.* je ha.

§ 3

Sind in einer Hand mehrere Betriebe vereinigt, so ist der Berechnung der Landabgabe der durchschnittliche ha-Satz des Einheitswerts aller dieser Betriebe zugrunde zu legen.

Stuttgart, den 24. Juli 1947

Stoob

Beyerle

Tabelle I.

Anlage 1.

Entspricht der ha-Satz des landwirtschaftlichen Grundeigentums des Abgabepflichtigen der durchschnittlichen Bonität von 1125 *R.M.*, so ist die Landabgabe aus Spalte 2 unter Mitbenutzung der Spalten 1 und 3 zu entnehmen.

Weicht der ha-Satz des landwirtschaftlichen Grundeigentums des Abgabepflichtigen von der durchschnittlichen Bonität von 1125 *R.M.* ab, so geht die Berechnung der Landabgabe vom Einheitswert in Spalte 4 aus und wird mit Hilfe der Spalten 3 und 5 durchgeführt (Beispiele am Schluß der Tabelle).

Größe des landwirtschaftl. Grundeigentums in ha	Landabgabe in ha bei durchschnittl. Bonität	Multiplikator für die Zwischenwerte	Einheitswert des Grundeigentums <i>R.M.</i>	Rechnerischer Geldwert (Umrechnungswert) der Landabgabe <i>R.M.</i>
1	2	3	4	5
100	10,0	0,54	112 500	11 250,0
110	15,4	0,54	123 750	17 325,0
120	20,8	0,54	135 000	23 400,0
130	26,2	0,54	146 250	29 475,0
140	31,7	0,55	157 500	35 662,5
150	37,2	0,55	168 750	41 850,0
160	42,8	0,56	180 000	48 150,0
170	48,4	0,56	191 250	54 450,0
180	54,0	0,56	202 500	60 750,0
190	59,6	0,57	213 750	67 050,0
200	65,3	0,57	225 000	73 462,5
210	71,0	0,57	236 250	79 875,0
220	76,7	0,58	247 500	86 287,5
230	82,5	0,58	258 750	92 812,5
240	88,3	0,58	270 000	99 337,5
250	94,1	0,58	281 250	105 862,5
260	99,9	0,59	292 500	112 387,5
270	105,8	0,59	303 750	119 025,0
280	111,7	0,60	315 000	125 662,5
290	117,7	0,60	326 250	132 412,5
300	123,7	0,60	337 500	139 162,5
310	129,7	0,60	348 750	145 912,5
320	135,7	0,61	360 000	152 662,5
330	141,8	0,61	371 250	159 525,0
340	147,9	0,62	382 500	166 387,5
350	154,1	0,62	393 750	173 362,5
360	160,3	0,62	405 000	180 337,5
370	166,5	0,62	416 250	187 312,5
380	172,7	0,63	427 500	194 287,5

Größe des landwirtschaftl. Grundeigentums in ha	Landabgabe in ha bei durchschnittl. Bonität	Multiplikator für die Zwischenwerte	Einheitswert des Grundeigentums <i>RM</i>	Rechnerischer Geldwert (Umrechnungswert) der Landabgabe <i>RM</i>	Größe des landwirtschaftl. Grundeigentums in ha	Landabgabe in ha bei durchschnittl. Bonität	Multiplikator für die Zwischenwerte	Einheitswert des Grundeigentums <i>RM</i>	Rechnerischer Geldwert (Umrechnungswert) der Landabgabe <i>RM</i>
1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
390	179,0	0,63	438 750	201 375,0	950	583,9	0,82	1068 750	656 887,5
400	185,3	0,63	450 000	208 462,5	960	592,1	0,82	1080 000	666 112,5
410	191,6	0,64	461 250	215 550,0	970	600,3	0,82	1091 250	675 337,5
420	198,0	0,64	472 500	222 750,0	980	608,5	0,82	1102 500	684 562,5
430	204,4	0,64	483 750	229 950,0	990	616,7	0,82	1113 750	693 787,5
440	210,8	0,64	495 000	237 150,0	1000	625,0	0,83	1125 000	703 125,0
450	217,2	0,65	506 250	244 350,0	1010	633,2	0,83	1136 250	712 350,0
460	223,7	0,65	517 500	251 662,5	1020	641,5	0,83	1147 500	721 687,5
470	230,2	0,65	528 750	258 975,0	1030	649,8	0,83	1158 750	731 025,0
480	236,8	0,66	540 000	266 400,0	1040	658,1	0,83	1170 000	740 362,5
490	243,4	0,66	551 250	273 825,0	1050	666,4	0,84	1181 250	749 700,0
500	250,0	0,67	562 500	281 250,0	1060	674,8	0,84	1192 500	759 150,0
510	256,7	0,68	573 750	288 787,5	1070	683,2	0,85	1203 750	768 600,0
520	263,5	0,68	585 000	296 437,5	1080	691,7	0,85	1215 000	778 162,5
530	270,3	0,68	596 250	304 087,5	1090	700,2	0,85	1226 250	787 725,0
540	277,1	0,68	607 500	311 737,5	1100	708,7	0,85	1237 500	797 287,5
550	283,9	0,69	618 750	319 387,5	1110	717,2	0,86	1248 750	806 850,0
560	290,8	0,69	630 000	327 150,0	1120	725,8	0,86	1260 000	816 525,0
570	297,7	0,70	641 250	334 912,5	1130	734,4	0,86	1271 250	826 200,0
580	304,7	0,70	652 500	342 787,5	1140	743,0	0,87	1282 500	835 875,0
590	311,7	0,70	663 750	350 662,5	1150	751,7	0,87	1293 750	845 662,5
600	318,7	0,70	675 000	358 537,5	1160	760,4	0,87	1305 000	855 450,0
610	325,7	0,71	686 250	366 412,5	1170	769,1	0,88	1316 250	865 237,5
620	332,8	0,71	697 500	374 400,0	1180	777,9	0,88	1327 500	875 137,5
630	339,0	0,71	708 750	382 387,5	1190	786,7	0,88	1338 750	885 037,5
640	347,0	0,72	720 000	390 375,0	1200	795,5	0,89	1350 000	894 937,5
650	354,2	0,72	731 250	398 475,0	1210	804,4	0,89	1361 250	904 950,0
660	361,4	0,72	742 500	406 575,0	1220	813,3	0,89	1372 500	914 962,5
670	368,6	0,73	753 750	414 675,0	1230	822,2	0,89	1383 750	924 975,0
680	375,9	0,73	765 000	422 887,5	1240	831,1	0,90	1395 000	934 987,5
690	383,2	0,73	776 250	431 100,0	1250	840,1	0,90	1406 250	945 112,5
700	390,5	0,74	787 500	439 312,5	1260	849,1	0,91	1417 500	955 237,5
710	397,9	0,74	798 750	447 637,5	1270	858,2	0,91	1428 750	965 475,0
720	405,3	0,74	810 000	455 962,5	1280	867,3	0,91	1440 000	975 712,5
730	412,7	0,74	821 250	464 287,5	1290	876,4	0,91	1451 250	985 950,0
740	420,1	0,75	832 500	472 612,5	1300	885,5	0,92	1462 500	996 187,5
750	427,6	0,75	843 750	481 050,0	1310	894,7	0,92	1473 750	1006 537,5
760	435,1	0,76	855 000	489 487,5	1320	903,9	0,92	1485 000	1016 887,5
770	442,7	0,76	866 250	498 037,5	1330	913,1	0,93	1496 250	1027 237,5
780	450,3	0,76	877 500	506 587,5	1340	922,4	0,93	1507 500	1037 700,0
790	457,9	0,76	888 750	515 137,5	1350	931,7	0,93	1518 750	1048 162,5
800	465,5	0,77	900 000	523 687,5	1360	941,0	0,94	1530 000	1058 625,0
810	473,2	0,77	911 250	532 350,0	1370	950,4	0,94	1541 250	1069 200,0
820	480,9	0,77	922 500	541 012,5	1380	959,8	0,94	1552 500	1079 775,0
830	488,6	0,78	933 750	549 675,0	1390	969,2	0,95	1563 750	1090 350,0
840	496,4	0,78	945 000	558 450,0	1400	978,7	0,95	1575 000	1101 037,5
850	504,2	0,78	956 250	567 225,0	1410	988,2	0,95	1586 250	1111 725,0
860	512,0	0,79	967 500	576 000,0	1420	997,7	0,95	1597 500	1122 412,5
870	519,9	0,79	978 750	584 887,5	1430	1007,2	0,96	1608 750	1133 100,0
880	527,8	0,79	990 000	593 775,0	1440	1016,8	0,96	1620 000	1143 900,0
890	535,7	0,80	1001 250	602 662,5	1450	1026,4	0,97	1631 250	1154 700,0
900	543,7	0,80	1012 500	611 662,5	1460	1036,1	0,97	1642 500	1165 612,5
910	551,7	0,80	1023 750	620 662,5	1470	1045,8	0,97	1653 750	1176 525,0
920	559,7	0,80	1035 000	629 662,5	1480	1055,5	0,97	1665 000	1187 437,5
930	567,7	0,81	1046 250	638 662,5	1490	1065,2	0,98	1676 250	1198 350,0
940	575,8	0,81	1057 500	647 775,0	1500	1075,0		1687 500	1209 375,0

Beispiel:

- a) Die Landabgabe eines landwirtschaftlichen Grundeigentums von 105 ha mit einem Einheitswert von 118 125 *R.M.* ist zu berechnen. Nach § 1 Abs. 1 dieser Verordnung erfolgt die Berechnung nach der Tabelle I. Der ha-Satz beträgt $118\,125 : 105 = 1\,125$ *R.M.*, entspricht also genau der durchschnittlichen Bonität. Die Landabgabe ist hienach aus der Spalte 2 unter Mitbenutzung der Spalten 1 und 3 zu entnehmen, und zwar auf folgende Weise:

Die Differenz der Größe des landwirtschaftlichen Grundeigentums gegenüber dem nächstniederen Wert der Spalte 1: $105 \text{ ha} - 100 \text{ ha} = 5 \text{ ha}$ ist mit dem Multiplikator 0,54 (Spalte 3) zu vervielfältigen und ergibt 2,7 ha. Diese 2,7 ha sind der aus Spalte 2 zu entnehmenden Landabgabe für 100 ha = 10 ha hinzuzuzählen; daraus ergibt sich eine abzugebende Fläche von 12,7 ha.

- b) Die Landabgabe eines landwirtschaftlichen Grundeigentums von 1 215 ha mit einem Einheitswert von 1 560 000 *R.M.* ist zu berechnen. Nach § 1 Abs. 1 dieser Verordnung erfolgt die Berechnung nach Tabelle I. Der ha-Satz beträgt $1\,560\,000 : 1\,215 = 1\,284$ *R.M.*, weicht also von der durchschnittlichen Bonität von 1 125 *R.M.* ab. Die Berechnung der Landabgabe geht daher vom Einheitswert in Spalte 4 aus und wird mit Hilfe der Spalten 3 und 5 durchgeführt, und zwar auf folgende Weise:

Der Einheitswert des gesamten landwirtschaftlichen Grundeigentums des Abgabepflichtigen beträgt 1 560 000 *R.M.* und liegt um 7 500 *R.M.* über dem in Spalte 4 enthaltenen Einheitswert von 1 552 500 *R.M.* Man multipliziert diese 7 500 *R.M.* mit dem Multiplikator 0,94 (Spalte 3) und erhält 7 050 *R.M.* Diesen Wert zählt man dem zum Einheitswert von 1 552 500 *R.M.* gehörenden Umrechnungswert von 1 079 775 *R.M.* (Spalte 5) hinzu und erhält den speziellen Umrechnungswert von 1 086 825 *R.M.* oder rund 1 086 800 *R.M.* Zur Ermittlung der Landabgabe wird der gefundene spezielle Umrechnungswert durch den Einheitswert je ha des Grundeigentums geteilt; die Landabgabe beträgt also $1\,086\,800 : 1\,284 = 846,4$ ha.

Anlage 2.

Formel zur Ermittlung der Landabgabe bei Grundeigentum mit einem Einheitswert von mehr als 1 687 500 *R.M.*

Die Berechnung der Landabgabe erfolgt ebenfalls mit Hilfe des Einheitswertes unter Hinzuziehung der Tabelle I, letzte Ziffernzeile nach der Formel:

Rechnerischer Geldwert (Umrechnungswert) der Landabgabe des Grundeigentums über 1 687 500 *R.M.* Einheitswert = $1\,209\,375 + (\text{Einheitswert des Grundeigentums} - 1\,687\,500) \cdot 0,9$.

Beispiel:

Die Landabgabe eines landwirtschaftlichen Grundeigentums von 2 500 ha mit einem Einheitswert von 4 000 000 *R.M.* ist zu berechnen. Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung erfolgt die Berechnung nach der vorstehenden Formel auf folgende Weise:

$$\begin{aligned} \text{Einheitswert je ha} &= 4\,000\,000 : 2\,500 = 1\,600 \text{ } \mathit{R.M.} \\ \text{Umrechnungswert der Landabgabe} &= \\ 1\,209\,375 + (4\,000\,000 - 1\,687\,500) \cdot 0,9 &= 1\,209\,375 \\ + 2\,081\,250 &= 3\,290\,625 \text{ } \mathit{R.M.} \end{aligned}$$

Die Errechnung der Landabgabe in ha erfolgt wie bei Tabelle I. $3\,290\,625 : 1\,600 = 2\,057$ ha. Von diesem Grundeigentum sind demnach 2 057 ha abzugeben.

Tabelle II.

Anlage 3.

Entspricht der ha-Satz des landwirtschaftlichen Grundeigentums des Abgabepflichtigen der durchschnittlichen Bonität von 1 125 *R.M.*, so ist die Landabgabe aus Spalte 2 unter Mitbenutzung der Spalten 1 und 3 zu entnehmen.

Weicht der ha-Satz des landwirtschaftlichen Grundeigentums des Abgabepflichtigen von der durchschnittlichen Bonität von 1 125 *R.M.* ab, so geht die Berechnung der Landabgabe vom Einheitswert in Spalte 4 aus und wird mit Hilfe der Spalten 3 und 5 durchgeführt. (Berechnungsbeispiel am Schluß der Tabelle).

Größe des landwirtschaftl. Grundeigentums in ha	Landabgabe in ha bei durchschnittl. Bonität	Multiplikator für die Zwischenwerte	Einheitswert des Grundeigentums <i>R.M.</i>	Rechnerischer Geldwert (Umrechnungswert) der Landabgabe <i>R.M.</i>
1	2	3	4	5
17,8	0,18	0,0385	20 000	200
26,7	0,52	0,0596	30 000	585
35,6	1,05	0,0765	40 000	1 181
44,4	1,73	0,0979	50 000	1 946
53,3	2,60	0,1170	60 000	2 925
62,2	3,64	0,1372	70 000	4 095
71,1	4,86	0,1564	80 000	5 467
80,0	6,25	0,1744	90 000	7 031
88,9	7,80	0,1968	100 000	8 775
97,8	9,55	0,2028	110 000	10 743
100,0	10,00		112 500	11 250

Beispiel:

Die Landabgabe eines landwirtschaftlichen Grundeigentums von 55 ha mit einem Einheitswert von 88 000 *R.M.* ist zu berechnen. Der ha-Satz beträgt $88\,000 : 55 = 1\,600$ *R.M.*, weicht also von der durchschnittlichen Bonität ab. Nach § 1 Abs. 2 dieser Verordnung erfolgt die Berechnung nach Tabelle II unter Verwendung der Spalten 3–5 auf folgende Weise:

Der Einheitswert des gesamten abgabepflichtigen Grundeigentums beträgt 88 000 *R.M.* und liegt um 8 000 *R.M.* über dem Satz von 80 000 *R.M.* in Spalte 4. Man multipliziert 8 000 *R.M.* mit dem Multiplikator 0,1564 (Spalte 3) und erhält 1 251 *R.M.* Diesen Wert zählt man dem zum Einheitswert von 80 000 *R.M.* gehörigen Umrechnungswert von 5 467 *R.M.* (Spalte 5) hinzu und erhält den speziellen Umrechnungswert von 6 718 *R.M.* Zur Ermittlung der Landabgabe wird dieser spezielle Umrechnungswert durch den Einheitswert je ha geteilt; die Landabgabe beträgt also $6\,718 : 1\,600 = 4,2$ ha.

Gesetz Nr. 710

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes Nr. 74 über Leistungen an Körperbeschädigte (K.B.-Leistungsgesetz)

vom 31. Juli 1947

Der Landtag hat am 25. Juli 1947 das folgende Gesetz beschlossen, das hiemit verkündet wird:

Einziges Paragraph

§ 40 des Gesetzes Nr. 74 über Leistungen an Körperbeschädigte (K.B.-Leistungsgesetz) vom 21. Januar 1947 (Reg. Bl. S. 7) erhält folgende Fassung:

„Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1947 in Kraft.“

Stuttgart, den 31. Juli 1947

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle F. Ulrich
Dr. Veit R. Kohl G. Kamm Otto Steinmayer